



Übersicht über die im Masterstudiengang Politikmanagement, Public Policy und öffentliche Verwaltung zu erbringenden und über HISinOne anzumeldenden Prüfungsleistungen

Sommersemester 2025

Anmeldefrist für die reguläre Prüfungsphase: 5. - 16. Mai 2025 (universitätsweit: 5. und 6. Vorlesungswoche)

Anmeldefrist für die Wiederholungsprüfungsphase: wird noch bekannt gegeben

Veranstaltung / Lehrende(r)	Prüfungsnummer	Zu erbringende Prüfungsleistung	Abmeldefrist (stets bis zu einer Woche vor dem Prüfungs- bzw. Abgabetermin)	Prüfungs- bzw. Abgabetermin (reguläre Prüfungsphase)
2. Fachsemester				
Modul 3: Öffentliche Verwaltung und Public Management				
Vorlesung: Systematische Analyse von Gesetzgebungs- und Planungsvorhaben Prof. Dr. Maximilian Schifflers	61210	Lehrveranstaltungsspezifische Prüfungsleistung	23. September 2025	30. September 2025

Prof Dr. Achim Truger				
<u>Seminar:</u> Vergleichende Wohlfahrtsstaatforschung NN	90340	Lehrveranstaltungsbezogene Prüfungsleistung	23. September 2025	30. September 2025
4. Fachsemester				
Keine über HISinOne anzumeldende Prüfungsleistungen				

Wichtige Hinweise zu im Masterstudiengang Politikmanagement, Public Policy und öffentliche Verwaltung zu erbringenden und über HISinONE anzumeldenden Prüfungsleistungen

Die folgenden Informationen und Hinweise sollen es erleichtern, sich einen Überblick hinsichtlich der Anmeldemodalitäten für Prüfungsleistungen im Masterstudiengang Politikmanagement, Public Policy und öffentliche Verwaltung zu verschaffen, häufig aufkommende Fragen bereits im Vorfeld zu beantworten und Unsicherheiten zu reduzieren.

- Unabhängig von der Prüfungsform muss die Erbringung **einer jeglichen Prüfungsleistung**, sei es das Ablegen einer Klausur, einer mündlichen Prüfung, das Verfassen einer Hausarbeit oder einer Projektarbeit grundsätzlich über HISinONE online beim Bereich Prüfungswesen angemeldet und ggf. wieder abgemeldet werden. Auf die An- und Abmeldezeiträume und -fristen für die reguläre und die Wiederholungsprüfungsphase wird wie gewohnt regelmäßig per über die Jahrgangsverteilerlisten versandte Rundmails hingewiesen. Außerdem sind Dokumente mit Informationen zu Prüfungen auch im stets im Rahmen des Webangebots des Sachgebiets Prüfungswesen unter https://www.uni-due.de/verwaltung/pruefungswesen/d_politikmanagement_startseite.php verlinkt zu finden.
- Nach Ablauf der Frist zur Anmeldung zur Erbringung von Prüfungsleistungen sind keinerlei Anmeldungen mehr möglich. Wegen jedweder bei der Anmeldung aufgetretenen Schwierigkeiten versandte E-Mails müssen zur Fristwahrung noch innerhalb der Frist

liegend und zwecks einer eindeutigen Identifizierbarkeit unter Nutzung des seitens der Universität Duisburg-Essen zur Verfügung gestellten E-Mail-Accounts bei Frau Anja Wichern (Sachgebiet Prüfungswesen | anja.wichern@uni-due.de) eingehen.

- Falls ein rein technisches Problem vorliegen und eine An- oder Abmeldung aufgrund eines System- oder Serverfehlers trotz **mehrmaliger Versuche** nicht möglich sein sollte, wird empfohlen diesen Vorgang zu einem späteren Zeitpunkt, aber noch innerhalb der Frist liegend, zu wiederholen. Wenn eine An- oder Abmeldung in HISinONE weiterhin nicht angenommen wird bzw. eine Fehlermeldung erfolgt, gilt es bitte folgendermaßen zu verfahren: Von der beim Versuch der An- oder Abmeldung angezeigten Fehlermeldung ist bitte ein Screenshot zu erstellen. Der Screenshot muss den ganzen Bildschirm umfassen, damit der Zeitpunkt des Versuchs einer An- oder Abmeldung ebenfalls erfasst wird. Anschließend ist dem Zentrum für Informations- und Mediendienste (ZIM) eine Störmeldung unter Beifügung dieses Screenshots per E-Mail (hotline.zim@uni-due.de) zuzusenden. Nach der Meldung sendet das ZIM eine E-Mail, der eine Bearbeitungsnummer (call) entnommen werden kann. Neben dem Zweck der Problemlösung durch das Zentrum für Informations- und Mediendienste (ZIM) dient dieser Vorgang auch als Nachweis für eine ohne eigenes Verschulden versäumte An- bzw. Abmeldung.
- Bei Prüfungsleistungen, die in Form einer Klausur abzulegen sind, kann vollkommen frei zwischen der Wahrnehmung des Termins in der regulären Prüfungsphase und in der Wiederholungsprüfungsphase entschieden werden. Es gilt unbedingt zu beachten, dass bei jeglichen anderen Prüfungsformen **nicht** frei zwischen der Wahrnehmung der regulären Prüfungsphase und der Wiederholungsprüfungsphase gewählt werden kann. In diesem Fall ist die reguläre Prüfungsphase zwingend wahrzunehmen, um einen Anspruch auf einen weiteren Prüfungsversuch während der Wiederholungsphase zu haben.
- Abmeldungen sind ohne die Angabe von Gründen bis inklusive einer Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin beim Bereich Prüfungswesen online via HISinONE möglich. Bei Hausarbeiten oder Projektarbeiten gilt hierbei das Ende der Bearbeitungszeit, d. h. die Abgabefrist als Prüfungstermin. Einmal getätigte Abmeldungen können anschließend **nicht** mehr rückgängig gemacht werden. Mit der Ausnahme von Klausuren ist es im Falle einer Abmeldung während der regulären Prüfungsphase zudem **nicht** möglich, sich für die Wiederholungsprüfungsphase erneut anzumelden. In diesem Fall müssen in einem späteren Semester zunächst erneut Lehrveranstaltungen des entsprechenden Moduls absolviert und die jeweils erforderlichen Studienleistungen erbracht werden, bevor es möglich ist, sich zu einem weiteren Prüfungsversuch anzumelden.
- Mit der Ausnahme von Klausuren haben nur diejenigen Studierenden die Möglichkeit zur Wahrnehmung eines Wiederholungsversuchs, die sich fristgemäß für den regulären Prüfungsversuch angemeldet haben, hierzu angemeldet geblieben sind und die erforderliche Prüfungsleistung aus dem ein oder anderen Grund nicht bestanden haben oder erkrankt gewesen sind und dies mittels eines ärztlichen Attests nachgewiesen haben.

- Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn ein bindender Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt, nach deren Beginn von einer bereits angetretenen Prüfung ohne triftigen Grund noch zurückgetreten wird oder eine schriftliche Prüfungsleistung wie eine Hausarbeit oder eine Projektarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- Die für einen Rücktritt oder ein Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen **unverzüglich, d.h. grundsätzlich innerhalb von drei Werktagen** nach dem Prüfungstermin beim Bereich Prüfungswesen schriftlich angezeigt und etwa durch die Vorlage eines ärztlichen Attests glaubhaft gemacht werden (Samstage gelten nicht als Werkstage). Wird ein Kind überwiegend allein versorgt, so gilt eine durch ärztliches Attest belegte Erkrankung des Kindes entsprechend. Das Gleiche gilt für die Erkrankung eines pflegebedürftigen Angehörigen.
- Für die Wahrnehmung eines zweiten Prüfungsversuchs während der Wiederholungsprüfungsphase ist grundsätzlich ebenfalls eine Anmeldung beim Bereich Prüfungswesen erforderlich.
- Bereits bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.
- Nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Prüfungsleistungen können lediglich zweimal wiederholt werden.
- Werden Prüfungsleistungen im dritten und letztmaligen Versuch abgelegt, ist bei der Bewertung gemäß der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Politikmanagement, Public Policy und öffentliche Verwaltung eine zweite Prüferin oder ein zweiter Prüfer zwingend hinzuzuziehen und die Note schriftlich zu begründen. Die Note errechnet sich in diesem aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten. Bei der Bildung der Note wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- Täuschungsversuche bei der Erbringung von mündlichen und schriftlichen Prüfungsleistungen führen zu einer Bewertung mit „nicht ausreichend“ (5,0) und werden dem Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang Politikmanagement, Public Policy und öffentliche Verwaltung mitgeteilt. Handelt es sich bei dem Täuschungsversuch um ein in der regulären Prüfungsphase festgestelltes Plagiat verfällt der Anspruch auf einen weiteren Prüfungsversuch während der Wiederholungsphase, so dass in einem späteren Semester zunächst erneut Lehrveranstaltungen des entsprechenden Moduls absolviert und die jeweils erforderlichen Studienleistungen erbracht werden müssen, bevor es möglich ist, sich zu einem weiteren Prüfungsversuch anzumelden. Darüber hinaus befindet der o. g. Prüfungsausschuss über die etwaige Veranlassung weiterer Maßnahmen. Die Verwendung von Plagiaten stellt ein wissenschaftliches Fehlverhalten, eine Verletzung von elementaren Grundsätzen wissenschaftlichen Arbeitens und einen prüfungsrechtlichen Verstoß dar, der gemäß § 63 Abs. 5 Satz 2 Ziffer a) Hochschulgesetz NRW (HG) als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 € geahndet werden kann.

Für weitere Informationen und Rückfragen stehen Frau Anja Wichern (Sachgebiet Prüfungswesen | E-Mail: anja.wichern@uni-due.de) und Herr Jürgen Bäumer (Studiengangsmanagement & Fachstudienberatung | E-Mail: juergen.baeumer@uni-due.de) gerne zur Verfügung.